



Entgeltordnung für die Johanniter-Kindertagesstätte Meeresbände, Lohacker 40 1, 25462 Rellingen

§ 1 Geltungsbereich

Für die Betreuung Ihres Kindes in der oben genannten Kindertageseinrichtung ist nach Maßgabe dieser Entgeltordnung ein Entgelt zu entrichten. Grundlage für die Entgeltberechnung ist der im Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungsumfang. Das Entgelt besteht aus dem Betreuungsentgelt und dem Essengeld.

§ 2 Höhe des Entgeltes

1. Betreuungsentgelt

1.1 Das monatliche Entgelt je Kind beträgt inklusive der Betriebsferien

1.1.1 Betreuung für Kinder von 0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

Beitrag für 6 Stunden/Tag	174,00 €
Beitrag für 6,5 Stunden/Tag	188,50 €
Beitrag für 8 Stunden/Tag	232,00 €
Beitrag für 8,5 Stunden/Tag	246,50 €

1.1.2 Betreuung für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt

Beitrag für 6 Stunden/Tag	169,80 €
Beitrag für 6,5 Stunden/Tag	183,95 €
Beitrag für 8 Stunden/Tag	226,40 €
Beitrag für 8,5 Stunden/Tag	240,55 €

In dem Monat, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, ist das Betreuungsentgelt für Kinder von 0 bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres zu zahlen.

1.2. Betreuung außerhalb der vereinbarten Zeiten

Wird ein Kind regelmäßig, d.h. mehr als zweimal in einem Kalendermonat vor der normalen Gruppenöffnungszeit gebracht oder nach der normalen Gruppenöffnungszeit abgeholt, so ist der Beitrag für den Frühdienst und/ oder Spätdienst zu entrichten. Die Berechnung erfolgt jeweils für einen Monat, auch wenn nicht der volle Monat in Anspruch genommen wird.

2. Essengeld

Das monatliche Verpflegungsentgelt je Kind beträgt inklusive Betriebsferien

Verpflegungspauschale Mittagessen:	70,00€
Verpflegungspauschale Frühstück	16,00€
Ernährungspauschale Obst/Gemüse	10,00€

Die Teilnahme an der Verpflegung ist obligatorisch.



§ 3 Ausflüge

Die entstandenen Kosten für Ausflüge werden in voller Höhe auf die Eltern umgelegt.
Die Eltern werden rechtzeitig über die voraussichtliche Summe des Ausfluges informiert.
Die Endabrechnung erfolgt nach Beendigung des Ausfluges.
Die Kosten werden mit der nächsten Beitragsrechnung vom Konto eingezogen.

Wichtig: Kinder die am Ausflug nicht teilnehmen sollen, können an diesem Tag nicht in der Einrichtung betreut werden.

§ 4 Entgeltermäßigung

1. Das Betreuungsentgelt wird in voller Höhe entsprechend § 2 dieser Entgeltordnung erhoben.
2. Bleibt ein Kind der Kindertageseinrichtung fern, so ist das Entgelt voll zu entrichten.
3. Bei Schließung der Kindertageseinrichtung wird keine Erstattung gewährt.
4. Für Kinder, die nach dem 15. Tag eines Monats aufgenommen werden, ist für diesen Monat das jeweils halbe Entgelt zu zahlen.
5. Für die Ermäßigung oder Übernahme des Betreuungsgeldes gilt § 7 Kindertagesstättengesetz Schleswig-Holstein. Der örtliche Träger übernimmt oder erlässt auf Antrag den Elternbeitrag für die Förderung in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege, soweit er den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (Sozialstaffel).
6. Nach § 7 des Kindertagesstättengesetzes Schleswig-Holstein besteht der Anspruch auf eine Geschwisterermäßigung, wenn mehrere in einem Haushalt lebende Kinder in einer Familie vor dem Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege gefördert werden. Der örtliche Träger übernimmt oder erlässt auf Antrag den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig.
7. Das Mittagessen kann durch Bildung und Teilhabe auf Antrag der Erziehungsberechtigten von der Behörde vollständig erstattet bzw. übernommen werden, von der die Erziehungsberechtigten auch andere Transferleistungen beziehen.
8. Für sämtliche Anträge auf Ermäßigung / Erstattung sind die Erziehungsberechtigten allein verantwortlich.

§ 5 Entgeltschuldner / Entgeltbescheid

Zur Zahlung des Entgeltes sind die Erziehungsberechtigten oder diejenigen verpflichtet, die den Betreuungsvertrag geschlossen oder den Antrag auf Ermäßigung gestellt haben. Mehrere Erziehungsberechtigte haften gesamtschuldnerisch. Das Entgelt § 2 (1) ist zwölf Mal im Jahr zu zahlen. Dies gilt im Übrigen auch dann, wenn die Eingewöhnung erst im Laufe des ersten Betreuungsmonats erfolgt.



§ 6 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Die Entgeltschuldner sind zur Zahlung des vollen Entgeltes verpflichtet, bis ggf. ein ermäßigtes Entgelt festgesetzt wird. Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Beendigung des Betreuungsvertrages.
2. Das monatliche Betreuungsentgelt gemäß § 2 (1) und der Aufwendungsersatz gemäß § 2 (2) sind jeweils zum 1. des Monats im Voraus zu entrichten. Erfolgt eine Aufnahme des Kindes nach dem 1. eines Monats, ist das Entgelt sofort fällig.
3. Entgelt und Aufwendungsersatz werden durch Bankeinzug erhoben. Die Entgeltschuldner sind verpflichtet der Johanniter-Unfall-Hilfe e. V., Regionalverband Schleswig-Holstein Süd/Ost ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Lübeck
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Regionalverband Schleswig-Holstein Süd/Ost